



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Regelung der Zuständigkeit im Personalausweisrecht**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 16. Dezember 2014 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Regelung der Zuständigkeit im Personalausweisrecht

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## **Vorblatt**

### **A. Zielsetzung**

Anlass für diesen Gesetzentwurf ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), mit dem der Bund von der ihm nach der Föderalismusreform zustehenden ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen Gebrauch gemacht hat. Das MeldFortG tritt weitgehend am 1. November 2015 in Kraft und enthält das künftige Bundesmeldegesetz (BMG), das das geltende Rahmenrecht und die Landesmeldegesetze ersetzt.

Der Gesetzentwurf soll die im BMG enthaltenen Regelungsbefugnisse der Länder aufgreifen und das Melderecht in Sachsen-Anhalt an die nach Inkrafttreten des BMG geltende Rechtslage anpassen.

Gleichzeitig soll die sachliche Zuständigkeit der Personalausweisbehörden in die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) überführt werden, um das nach Inkrafttreten des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis am 1. November 2010 weitgehend gegenstandslose Ausführungsgesetz des Landes zum Gesetz über Personalausweise aufheben zu können.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf werden die erforderlichen landesrechtlichen Anpassungen an die neue Rechtslage im Melde- und Ausweisrecht vorgenommen. Das geltende Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) wird aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben und durch ein Ausführungsgesetz zum BMG ersetzt, das die Zuständigkeitsregelung übernimmt und die den Ländern nach dem BMG zustehenden Regelungsbefugnisse aufgreift.

Da mit Inkrafttreten des BMG gewährleistet sein muss, dass bundesweit alle Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen jederzeit Meldedaten automatisiert abrufen können, schafft der Gesetzentwurf die Rechtsgrundlage für den Aufbau und den Betrieb eines zentralen Meldedatenbestands als Spiegelregister auf Landesebene (ZMDB). Alle anderen Aufgaben verbleiben bei den kommunalen Meldebehörden.

Mit Überführung der Regelung zur sachlichen Zuständigkeit der Personalausweisbehörden in die AllgZustVO-Kom wird das weitgehend gegenstandslose Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise aufgehoben.

### **C. Alternativen**

Keine. Um die dem Land zustehenden Regelungsbefugnisse auszufüllen, bedarf es der Regelung durch Landesrecht. Dies trifft insbesondere auf Regelungen zur Zuständigkeit sowie zu den Voraussetzungen regelmäßiger Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in Sachsen-Anhalt zu. Um die bundesrechtliche Verpflichtung an die jederzeitige Verfügbarkeit von Meldedaten und den datenschutzgerechten automatisierten Abruf gewährleisten zu können, bedarf es der Schaffung einer Rechts-

grundlage für den Aufbau und Betrieb eines Zentralen Meldedatenbestands auf Landesebene (ZMDB) als Spiegelregister zu den kommunalen Melderegistern.

#### **D. Kosten**

Für den Aufbau des ZMDB werden einmalig Haushaltsmittel in Höhe von rd. 203.000 Euro und für den laufenden Betrieb in Höhe von rd. 617.000 Euro jährlich benötigt. Aufbau und Betrieb des ZMDB soll der IKT-Dienstleister der Landesverwaltung, die AöR Dataport, übernehmen. Die hierfür benötigten Haushaltsmittel sind im laufenden Haushaltsjahr dem MI zugewiesen worden und im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 im Einzelplan 19, Kapitel 19 09, eingestellt.

Den Gemeinden entstehen durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten. Meldebehörden sind wie bisher die Gemeinden. Im BMG wurde der überwiegende Anteil der in der Praxis bewährten Regelungen unverändert übernommen. Sollten Neuerungen des BMG, die bestehende Aufgaben lediglich modifizieren, dennoch zu Mehrbelastungen führen, stehen dem Entlastungen durch den Rückgang von Anfragen und Auskunftersuchen öffentlicher Stellen gegenüber, die die Meldedaten künftig automatisiert aus dem ZMDB abrufen können.

Die Änderung der AllgZustVO-Kom in Artikel 3 verhält sich kostenneutral, da die Zuständigkeit im Ausweisrecht lediglich neu verortet, ansonsten jedoch unverändert übernommen wird.

#### **E. Anhörung**

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf wurden nicht geäußert. Die Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zum Gesetzentwurf wurden berücksichtigt. Die Hinweise und Anregungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt und des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung sind weitgehend aufgegriffen, die Vorschläge des Mitteldeutschen Rundfunks nicht übernommen worden. Das Katholische Büro Sachsen-Anhalt hat zugestimmt, der ebenfalls beteiligte Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., hat sich nicht geäußert. Näheres ist in der Begründung Allgemeiner Teil erläutert.

#### **F. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

## Entwurf

**Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes  
und zur Regelung der Zuständigkeit im Personalausweisrecht.****Artikel 1****Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes  
(AGBMG LSA)****§ 1****Meldebehörden**

- (1) Meldebehörden sind die Gemeinden.
- (2) Fachaufsichtsbehörde für Meldebehörden ist der Landkreis, für kreisfreie Städte das Landesverwaltungsamt. Das für Melderecht zuständige Ministerium ist oberste Fachaufsichtsbehörde, das Landesverwaltungsamt obere Fachaufsichtsbehörde.
- (3) Die Aufgaben als Meldebehörden werden im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Soweit die Kosten nicht durch Verwaltungsgebühren oder Auslagerstattung gedeckt sind, werden sie durch allgemeine Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz abgegolten.

**§ 2****Landesinformationsstelle, Zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene**

- (1) Für die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs nach § 3 Abs. 1 wird ein Zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene als Spiegelregister zu den kommunalen Melderegistern eingerichtet, der vom IKT-Dienstleister der Landesverwaltung errichtet und als Landesinformationsstelle betrieben wird.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Landesinformationsstelle richtet sich nach dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

**§ 3****Aufgaben der Landesinformationsstelle**

- (1) Die Landesinformationsstelle stellt sicher, dass die in § 34 Abs. 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Stellen sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes jederzeit Daten aus dem Zentralen Meldedatenbestand auf Landesebene abrufen können und gewährleistet den automatisierten Abruf von Daten nach § 38 des Bundesmeldegesetzes durch andere öffentliche Stellen. Die §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes gelten dabei für die Landesinformationsstelle entsprechend. Sie hält ferner für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes Daten zum Abruf durch die Meldebehörde des Zuzugsortes bereit.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus kann die Landesinformationsstelle mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben betraut werden, soweit diese durch Landesrecht bestimmt sind. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Zuständigkeit der Meldebehörden bleibt unberührt. Soweit die Landesinformationsstelle Datenübermittlungen nach Absatz 1 durchführt oder weitere Aufgaben nach Absatz 2 wahrnimmt, sind die Meldebehörden von der Pflicht zur Bereitstellung oder zur Übermittlung der Daten befreit.

#### **§ 4**

##### **Inhalt des Zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichert die Landesinformationsstelle im Zentralen Meldedatenbestand auf Landesebene die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 4, 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten und Hinweise sowie die Ordnungsmerkmale der Meldebehörde nach § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes. Die Daten sind nach Meldebehörden getrennt zu speichern.

(2) Die Landesinformationsstelle darf die gespeicherten Daten nur zu den in § 3 Abs. 1 genannten Zwecken sowie zur Erfüllung weiterer nach § 3 Abs. 2 durch Landesrecht übertragener Aufgaben verarbeiten und nutzen. Sie hat die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.

(3) Für die Aufbewahrung und Löschung von Daten und Hinweisen sowie das Anbieten von Daten an Archive gelten die §§ 13 bis 16 des Bundesmeldegesetzes entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Datenübermittlung der Meldebehörden an die Landesinformationsstelle**

(1) Die Meldebehörden haben der Landesinformationsstelle zur Inbetriebnahme des Zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene zu einem von dem für Melderecht zuständigen Ministerium zu bestimmenden Stichtag aus den in ihren Melderegistern gespeicherten Daten die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise zu übermitteln (Initialdatenbestand).

(2) Zur Fortschreibung des Zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene übermitteln die Meldebehörden der Landesinformationsstelle Änderungen im Melderegister spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Daten gespeichert wurden.

(3) Die Landesinformationsstelle prüft vor Übernahme in den Zentralen Meldedatenbestand auf Landesebene Vollständigkeit und Plausibilität der von der Meldebehörde übermittelten Daten. Sind diese unrichtig oder unvollständig, unterrichtet die Landesinformationsstelle unverzüglich die betroffene Meldebehörde. Auf Anforderung der Landesinformationsstelle hat die Meldebehörde die Daten und Hinweise zur Fortschreibung des Zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene erneut zu übermitteln.

(4) Die Speicherung, Änderung oder Löschung von Daten im Zentralen Meldedatenbestand auf Landesebene erfolgt ausschließlich aufgrund der Datenübermittlungen der Meldebehörden nach den Absätzen 1 bis 3. Für die Richtigkeit und Aktualität der zur Fortschreibung des Zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene übermittelten Daten und Hinweise sind die Meldebehörden verantwortlich.

## **§ 6**

### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zusätzlich zu den Daten nach § 42 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes auch das Ordnungsmerkmal nach § 4 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes übermitteln.

(2) Die feststellende Behörde nach § 42 Abs. 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes bestimmt sich nach § 11 Abs. 4 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt.

## **§ 7**

### **Datenübermittlung an den Mitteldeutschen Rundfunk**

(1) Die Meldebehörde darf dem Mitteldeutschen Rundfunk und der nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge im Falle der Anmeldung einer alleinigen oder Hauptwohnung, einer An- oder Abmeldung einer Nebenwohnung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. derzeitige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland,
6. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
7. Sterbedatum.

Im Falle einer Namensänderung darf die Meldebehörde neben dem früheren Namen die Daten nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 übermitteln.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, um Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der der Rundfunkbeitrag zusteht, zu ermitteln. Der Mitteldeutsche Rundfunk sowie die für ihn tätige Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und Dritte im Sinne des § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nur durch berechtigte Bedienstete und nur zur Erfüllung der dem Mitteldeutschen Rundfunk nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt. Die erhobenen Daten sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Übermittlung, zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Rundfunkbeitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht.

(3) Der Mitteldeutsche Rundfunk hat der Meldebehörde die durch das Verfahren entstehenden Kosten (Auslagen) zu erstatten.

## **§ 8**

### **Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten**

(1) Zum Zwecke der Erhebung der Kurtaxe nach § 9 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes dürfen in dem besonderen Meldeschein nach § 30 des Bundesmeldegesetzes die Daten nach § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 des Bundesmeldegesetzes sowie zusätzlich Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift mitreisender Angehöriger erhoben und den hierfür zuständigen Stellen übermittelt werden. Die beherbergten Personen sind hierauf im Meldeschein besonders hinzuweisen.

(2) In staatlich anerkannten Kurorten, Luftkurorten oder Erholungsorten sind die besonderen Meldescheine der für die Erhebung der Kurtaxe zuständigen öffentlichen Stelle zur Einsichtnahme vorzulegen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Verordnungsermächtigungen**

Das für Melderecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zur Durchführung der Datenübermittlungen an die Landesinformationsstelle nach § 5 die Voraussetzungen sowie Form und Verfahren der Datenübermittlungen zu bestimmen sowie das Nähere zur Einrichtung, zur Führung und zu den Aufgaben des Zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene festzulegen,
2. zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach den §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf beim Zentralen Meldedatenbestand auf Landesebene durch öffentliche Stellen des Landes erfolgen darf, festzulegen und zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgen darf,
3. weitere öffentliche Stellen des Landes zu bestimmen, die nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes berechtigt sind, zu jeder Zeit Daten automatisiert beim Zentralen Meldedatenbestand auf Landesebene abzurufen,
4. den automatisierten Abruf weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Abs. 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs, der Datenempfänger sowie der zu übermittelnden Daten zuzulassen,
5. weitere Auswahldaten für automatisierte Abrufe nach § 38 Abs. 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs zu bestimmen sowie



6. regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 36 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes an öffentliche Stellen des Landes unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger sowie Umfang, Form und Verfahren der Übermittlung zuzulassen.

## **§ 10**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.

### **Artikel 2**

#### **Folgeänderung**

Das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie Anzeigen nach § 13 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes sowie die Änderung des Wohnungsstatus nach § 21 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht**

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 724), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 8 wird aufgehoben.
2. Nach § 2 Nr. 2 wird folgende Nr. 2a eingefügt:

„2a. „die Durchführung des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200), soweit nicht nach § 7 Abs. 1 bis 3 des Personalausweisgesetzes die Zuständigkeit anderen Behörden oder Beamten übertragen ist;“.

#### **Artikel 4**

#### **Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise**

Das Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 703), wird aufgehoben.

#### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 1 und §§ 6 bis 8 sowie Artikel 2 treten am 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 824, 825), außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs**

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurden die bisher rahmenrechtlich geregelten Rechtsgebiete des Melde- und Ausweiswesens in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG). Die Rechtsetzungsbefugnis für beide Rechtsgebiete liegt damit allein beim Bund.

Nach der mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis zum 1. November 2010 erfolgten Rechtskonsolidierung im Ausweisrecht hat der Bund mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) nun auch von der ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen Gebrauch gemacht. Das MeldFortG, das die Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) und der Landesmeldegesetze in einem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) zusammenführt, tritt am 1. November 2015 in Kraft. Die Vorschriften des derzeitigen Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA), für die das Land nach Inkrafttreten des BMG keine Regelungsbefugnis mehr hat, werden damit gegenstandslos.

Mit dem BMG sind erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger und die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen worden. Das BMG ist mit Blick auf die angestrebte Rechtseinheit im Meldewesen zwar weitgehend abweichungsfest formuliert, enthält jedoch auch Regelungsbefugnisse für die Länder, von denen diese durch Landesrecht Gebrauch machen können. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dem Rechnung tragen und das Melderecht in Sachsen-Anhalt an die nach Inkrafttreten des BMG geltende Rechtslage anpassen. Damit die Landesregelungen - wie auch die im BMG vorgesehenen Bundesverordnungen - gleichzeitig mit dem BMG in Kraft treten können, ist das Inkrafttreten der die Regelungsbefugnisse der Länder betreffenden Vorschriften des BMG mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) auf den Tag nach Verkündung des Änderungsgesetzes vorgezogen worden.

Da das BMG im Wesentlichen auf den Regelungen des bisherigen Rahmenrechts und der Landesmeldegesetze beruht, finden sich viele der in der Praxis bewährten Regelungen darin wieder. Veränderungen gegenüber der geltenden Rechtslage, die bestehende Aufgaben lediglich modifizieren, ergeben sich insbesondere aus

- der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung durch Bestätigung des Ein- oder Auszugs (§ 19 BMG),
- der verpflichtenden Bereitstellung des vorausgefüllten Meldescheins (§ 23 Abs. 3 und 4 BMG),
- der Stärkung des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person bei der einfachen Melderegisterauskunft (Einwilligungserklärung bei Auskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 ),

- der Vereinfachung von Anmeldungen in Beherbergungsstätten (§§ 29 und 30 BMG) sowie
- der Abschaffung der besonderen Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen (§ 32 BMG).

Daneben sieht das BMG erstmalig verpflichtend vor, dass bundesweit öffentliche Stellen des Bundes und der Länder - insbesondere die Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden - zu jeder Zeit Meldedaten im Wege des automatisierten Abrufs erhalten können (§ 39 Abs. 3 BMG). Hierzu eröffnet das BMG den bundesweiten Zugriff auf zentrale Meldedatenbestände auf Landesebene.

Um den Eingriff in die bestehenden Strukturen im Meldewesen in Sachsen-Anhalt möglichst gering zu halten, soll auf der Grundlage der Regelungsbefugnis in § 55 Abs. 3 BMG ein Zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene (ZMDB) errichtet werden. Der ZMDB soll durch den IKT-Dienstleister der Landesverwaltung, die AöR Dataport, realisiert und als zentrales Auskunfts- und Informationsregister für Sachsen-Anhalt datenschutzkonform betrieben werden. Entsprechende Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt haben Eingang in den Gesetzentwurf gefunden.

Die in den 122 kommunalen Melderegistern gespeicherten Grunddaten der Einwohnerinnen und Einwohner sollen zu diesem Zweck in einem Spiegelregister zusammengeführt und zum jederzeitigen automatisierten Abruf nach §§ 38 und 39 BMG durch hierzu berechnete öffentliche Stellen vorgehalten werden, sodass auch eine meldebehördenübergreifende bzw. landesweite Suche nach in Sachsen-Anhalt wohnhaften Personen möglich wird. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten im ZMDB erfolgt dabei im Wege der Auftragsdatenverarbeitung.

Neben den nach § 39 Abs. 3 BMG privilegierten öffentlichen Stellen (Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden auf Bundes- und Landesebene), die kraft Gesetzes berechnigt sind, zu jeder Zeit Daten automatisiert beim ZMDB abzurufen, sollen nach § 38 BMG auch weitere Landesbehörden und sonstige öffentlichen Stellen des Landes, die Auskunftersuchen bislang z. B. telefonisch oder schriftlich stellen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarfsorientiert Daten automatisiert aus dem ZMDB abrufen können. Durch die Festlegung entsprechender Abruf- und Zugriffsrechte wird sichergestellt, dass die zum Abruf berechnigten öffentlichen Stellen nur die Daten erhalten, die ihnen laut BMG bzw. anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Aufgabenerfüllung automatisiert zur Verfügung zu stellen sind.

Zu den abschließend aufgezählten Aufgaben des ZMDB gehört ferner, die Bereitstellung des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23 Abs. 3 BMG sicherzustellen, die Kosten hierfür trägt das Land.

Alle übrigen Aufgaben verbleiben bei den kommunalen Meldebehörden, die sich im Rahmen ihrer Organisationshoheit zur Aufgabenerfüllung nach dem BMG, z. B. bei der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte, weiterhin eigener kommunaler (Portal-) Infrastrukturen bedienen können, die durch den ZMDB nicht obsolet werden.

Die Arbeitsfähigkeit des ZMDB muss am 1. November 2015 mit Inkrafttreten des BMG gewährleistet sein. Um dieses Ziel fristgerecht zu erreichen, sieht der Gesetz-

entwurf vor, dass die Regelungen zum Aufbau des ZMDB und die Verordnungsermächtigungen vorgezogen werden und bereits nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Neben der Möglichkeit, die Einrichtung, die Führung und die Aufgaben von zentralen Meldedatenbeständen im Landesrecht zu regeln, enthält das BMG weitere Regelungsbefugnisse, deren Ausgestaltung dem Landesrecht vorbehalten bleibt. Mit dem Gesetzentwurf sollen die dem Land zustehenden Regelungsbefugnisse in dem Umfang genutzt werden, der nötig ist, ein modernes und an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtetes Meldewesen in Sachsen-Anhalt zu gewährleisten. Die nachfolgende Aufstellung fasst die Regelungsbefugnisse zusammen, die in Anspruch genommen werden sollen, und gibt die Fundstelle im Gesetzentwurf wieder:

<b>Regelungsbefugnisse der Länder nach dem BMG</b>	<b>Regelung im Gesetzentwurf</b>
§ 1 - Meldebehörden	§ 1
§ 30 Abs. 3 - Erheben weiterer Daten im besonderen Melde-schein für Beherbergungsstätten für Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge	§ 8 Abs. 1
§ 30 Abs. 4 - Ergänzung der Landesbehörden, denen die besonderen Meldescheine in Beherbergungsstätten zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorzulegen sind	§ 8 Abs. 2
§ 39 Abs. 3 - Festlegung weiterer öffentlicher Stellen des Landes, die berechtigt sind, zu jeder Zeit automatisiert Daten abzurufen.	§ 9 Nr. 3
§ 42 Abs. 5 - Feststellung ausreichender Maßnahmen zum Datenschutz bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	§ 6 Abs. 2
§ 55 Abs. 2 - Übermittlung weiterer als die in § 42 genannten Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	§ 6 Abs. 1
§ 55 Abs. 3 - Einrichtung, Führung und Aufgaben von zentralen Meldedatenbeständen auf Landesebene	§§ 2 – 5 § 9 Nr. 1
§ 55 Abs. 5 - Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 36 Abs. 1 im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder	§ 7 § 9 Nr. 6
§ 55 Abs. 6 - Erweiterung des Datenumfangs bei automatisierten Abrufen durch öffentliche Stellen des Landes nach § 38 Abs. 5 Satz 1	§ 9 Nr. 4
§ 55 Abs. 7 - Erweiterung der Auswahldaten für automatisierte Abrufe durch öffentliche Stellen des Landes nach § 38 Abs. 5 Satz 2	§ 9 Nr. 5
§ 55 Abs. 8 Satz 2 - Regelung des Datenabrufs innerhalb des Landes über landesinterne Netze.	§ 9 Nr. 2

Von den nachfolgenden Regelungsbefugnissen soll hingegen kein Gebrauch gemacht werden, da weiterer Regelungsbedarf für die Aufgabenerfüllung im Land mit Blick auf die unmittelbar geltenden Bestimmungen des BMG und die bisherigen Erfahrungen in Sachsen-Anhalt nicht erkennbar ist. Dies betrifft

- die Schaffung weitergehender Regelungen für die Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (§ 33 Abs. 2 BMG),
- die Speicherung weiterer Daten und Hinweise im Melderegister (§ 55 Abs. 1 BMG),
- die Bestimmung der Muster für Meldescheine und Meldebestätigungen (§ 55 Abs. 4 BMG).

Da es sich vorliegend um eine umfassende Neugestaltung des Meldewesens in Sachsen-Anhalt nach Überführung in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Zuge der Föderalismusreform handelt, soll mit Artikel 1 des Gesetzesentwurfes ein Ausführungsgesetz zum BMG geschaffen werden, das an die Stelle des bisherigen MG LSA tritt. Eine bloße Gesetzesänderung ist im Hinblick auf Übersichtlichkeit und Transparenz nicht ausreichend, da das Land materielle Bereiche des Melderechts nur noch aufgrund der Ermächtigung durch das BMG selbst regeln darf.

Infolge der Föderalismusreform bedarf auch die landesrechtliche Regelung zur sachlichen Zuständigkeit der Personalausweisbehörden nach Inkrafttreten des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) am 1. November 2010 einer Anpassung an das Personalausweisrecht des Bundes. Dem trägt Artikel 3 Rechnung, mit dem die bisherige Zuständigkeitsregelung im inzwischen überwiegend gegenstandslosen Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise in die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg-ZustVO-Kom) übernommen werden soll. Gleichzeitig soll auch die nach Überführung der Zuständigkeiten nach dem Auswandererschutzgesetz auf das Bundesverwaltungsamt gegenstandslose Zuständigkeitsregelung in der AllgZustVO-Kom aufgehoben werden.

## **II. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Für den Aufbau des ZMDB werden einmalig Haushaltsmittel in Höhe von rd. 203.000 Euro und für den laufenden Betrieb in Höhe von rd. 617.000 Euro jährlich benötigt. Da durch die AöR Dataport auch das Spiegelregister für Schleswig-Holstein und Hamburg betrieben wird und Sachsen-Anhalt mit diesen Ländern kooperiert, sind aus der Zusammenarbeit beim Betrieb und der Abstimmung technischer Rahmenbedingungen perspektivisch weitere Synergieeffekte zu erwarten. Die hierfür benötigten Haushaltsmittel sind im laufenden Haushaltsjahr dem MI zugewiesen worden und im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 im Einzelplan 19, Kapitel 19 09, eingestellt.

Etwaige Kosten, die für die optionale Anbindung eines Fachverfahrens im Standardwebservice, d. h. über eine Schnittstelle, entstehen können, sind unbeachtlich, da landesinterne Datenabrufe aus dem ZMDB auch medienbruchfrei über das mittels Internet erreichbare Web-Portal ohne zusätzlichen Kostenaufwand erfolgen können.

Den Gemeinden entstehen durch den Gesetzesentwurf keine zusätzlichen Kosten. Das BMG ist im Wesentlichen auf der Grundlage der Regelungen des bisherigen Rahmenrechts und der das Rahmenrecht ausführenden Landesmeldegesetze entstanden, so dass der überwiegende Anteil der in der Praxis bewährten Regelungen unverändert übernommen wurde und sich demnach kostenseitig nicht auswirkt. Sollten

Neuerungen des BMG, die bestehende Aufgaben lediglich modifizieren, dennoch zu Mehrbelastungen führen, stehen dem Entlastungen durch den Rückgang von Anfragen und Auskunftersuchen öffentlicher Stellen gegenüber, die die Meldedaten künftig automatisiert aus dem ZMDB abrufen können.

Die Kommunikation zwischen den Meldebehörden und dem ZMDB soll - wie bereits bei der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden im Rückmeldeverfahren - automatisiert per Datenübertragung und unter Verwendung des standardisierten Datenaustauschformats OSCI-XMeld sowie des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport erfolgen. Die auf OSCI-XMeld aufbauende Spezifikation XMeldIT, die für die Übermittlung von Daten zwischen kommunalen Melderegistern und zentralen Meldedatenbeständen von den Ländern entwickelt und finanziert wurde, steht den Verfahrensherstellern der Meldebehörden bereits zur Implementierung in die jeweiligen Fachverfahren zur Verfügung. Diese Aufgabe wird grundsätzlich im Leistungsumfang der Wartungsverträge mit den Verfahrensherstellern enthalten sein, so dass für die Meldebehörden durch die Datenübermittlungen an den ZMDB ein signifikant zusätzlicher Aufwand nicht zu erwarten ist. Der Anschaffung kostenintensiver Software durch die Kommunen bedarf es für die Datenübermittlung an den ZMDB nicht.

Die Folgeänderung in Artikel 2 sowie die Änderungen der AllgZustVO-Kom im Artikel 3 verhalten sich kostenneutral. Die Zuständigkeit im Ausweisrecht wird durch Artikel 3 lediglich neu verortet, ansonsten jedoch unverändert übernommen.

### **III. Anhörungsverfahren**

Bis zum Ende der Anhörungsfrist sind Stellungnahmen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD), des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA), des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung sowie des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt eingegangen. Der ebenfalls beteiligte Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., hat sich nicht geäußert.

Dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziel, die landesrechtlichen Regelungen an die mit Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 geltende Rechtslage anzupassen, wird seitens des LfD grundsätzlich gefolgt.

Die Hinweise des LfD zum Gesetzentwurf wurden berücksichtigt. Der LfD hat in seiner Stellungnahme insbesondere empfohlen, deutlicher herauszustellen, dass die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten durch den IKT-Dienstleister der Landesverwaltung im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erfolgt und der Gesetzentwurf keine Funktionsübertragung zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung beinhaltet. Die angesprochenen Regelungen in Artikel 1 § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sowie die Begründung sind der Intention des LfD entsprechend überarbeitet worden. Ebenfalls aufgegriffen und berücksichtigt wurden die Anregungen des LfD zum Datenumfang in Artikel 1 § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Streichung des gebräuchlichen Vornamens) und zur Löschungsverpflichtung der an den MDR zu übermittelnden Meldedaten in § 7 Abs. 2 Satz 3 (Änderung der Löschungsfristen) des Gesetzentwurfs.

Der SGSA hat keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Den Ausführungen zu etwaigen kostenseitigen Mehrbelastungen anlässlich der Datenübermittlungen der Meldebehörden an den ZMDB wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Darlegung zur Kommunikation zwischen den Meldebehörden und dem ZMDB unter Verwendung von OSCI-XMeld und OSCI-Transport in Abschnitt II. Bezug genommen. Im Übrigen wird erwartet, dass im Rahmen der Projektgruppe zum Aufbau und Betrieb des ZMDB, der u. a. der SGSA angehört, durch eine detaillierte und transparente Darstellung der Kommunikationsbeziehungen die Befürchtungen des SGSA bzgl. eines möglichen finanziellen Mehraufwands für die Kommunen weitgehend ausgeräumt werden können.

Die übrigen Hinweise des SGSA wurden aufgegriffen. Die erbetene Klarstellung, dass sich die Meldebehörden im Rahmen ihrer Organisationshoheit zur Aufgabenerfüllung nach dem BMG, z. B. bei der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte, weiterhin eigener kommunaler (Portal-)Infrastrukturen bedienen können, ist in der Begründung zum Gesetzentwurf erfolgt. Die Anregungen, die sich auf Verfahrensregelungen für Datenübermittlungen beziehen, werden im Rahmen der noch zu erlassenden Verordnungen mit dem SGSA abgestimmt.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt sowie das Katholische Büro Sachsen-Anhalt haben keine Einwände zum Gesetzentwurf geäußert.

Der Anregung des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt, den in § 42 Abs. 2 BMG aufgeführten Datenumfang bei den Familienangehörigen eines Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, landesrechtlich um die Übermittlung des Ordnungsmerkmals und früherer Namen dieses Personenkreises zu erweitern, wird mit Blick auf den Umfang des in § 42 Abs. 2 BMG bereits bundeseinheitlich festgelegten Datenkatalog und aus Gründen der Datensparsamkeit - es handelt sich hier nicht um Kirchenmitglieder - nicht aufgegriffen.

Die Vorschläge des MDR, frühere Namen nicht nur aus Anlass einer Namensänderung zu übermitteln und auf die in Artikel 1 § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung zur Kostenerstattung an die Meldebehörden zu verzichten, sind nicht berücksichtigt worden. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung übernimmt die bisherigen Vorschriften zur regelmäßigen Datenübermittlung an den MDR aus dem geltenden MG LSA (alt) und passt sie lediglich der neuen Rechtslage an. Unverändert beibehalten werden deshalb auch die Regelungen zur Datenübermittlung im Falle einer Namensänderung und zur Erstattung der den Meldebehörden durch das Verfahren entstehenden Kosten (Auslagen). Eine Gebührenerhebung kommt dagegen - wie vom MDR dargelegt - nach § 34 Abs. 6 BMG nicht in Betracht, da es sich um eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handelt.



## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (AGBMG LSA)**

#### **Zu § 1 Meldebehörden**

Ausgehend von der Regelung des § 1 BMG, nach der Meldebehörden die durch Landesrecht bestimmten Behörden sind, greift Absatz 1 die bisherige Regelung in § 2 Abs. 1 MG LSA (alt) auf. Meldebehörden sind damit weiterhin die Gemeinden. Eine gesonderte Erwähnung der Verbandsgemeinde als zuständige Behörde für die Aufgaben des Meldewesens ist nicht erforderlich, da die Verbandsgemeinden kraft Gesetzes die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden erfüllen.

Absatz 2 regelt die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der melderechtlichen Aufgaben. Untere Fachaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der jeweilige Landkreis, für kreisfreie Städte das Landesverwaltungsamt. Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Melderecht zuständige Ministerium.

Absatz 3 übernimmt die bewährte Regelung des § 2 Abs. 2 des MG LSA (alt), nach der die Aufgaben als Meldebehörden im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen und die Kosten, soweit sie nicht durch Verwaltungsgebühren oder Auslagenerstattung gedeckt sind, durch allgemeine Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz abgegolten werden.

#### **Zu § 2 Landesinformationsstelle, Zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene**

§ 2 greift die Regelungsbefugnis aus § 55 Abs. 3 BMG auf, nach der die Länder zentrale Meldedatenbestände einrichten und betreiben sowie deren Aufgabenumfang bestimmen können, um die bundesrechtlichen Anforderungen an die jederzeitige Verfügbarkeit von Meldedaten und den datenschutzgerechten automatisierten Abruf sicher und effizient erfüllen zu können. § 55 Abs. 3 BMG legt zudem fest, dass die Regelungen des BMG in § 4 (Ordnungsmerkmale), § 5 (Zweckbindung der Daten), § 6 Absätze 1 und 2 (Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters), § 7 (Meldegeheimnis), § 8 (Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person), § 10 (Auskunft an die betroffene Person), § 11 (Auskunftsbeschränkungen) und § 40 (Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf) unmittelbar auch für zentrale Meldedatenbestände der Länder Anwendung finden. Eine Aufnahme entsprechender Regelungen in das Landesrecht ist daher entbehrlich.

Für die Umsetzung zentraler IKT-Projekte steht in Sachsen-Anhalt der IKT-Dienstleister der Landesverwaltung zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund bestimmt Absatz 1, dass dieser den ZMDB als Spiegelregister zu den kommunalen Melderegistern errichten und als Landesinformationsstelle betreiben soll. Er hat dabei nicht nur die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, sondern ab 1. November 2015 auch den laufenden Betrieb sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass Meldedaten auch über die normalen Bürozeiten hinaus jederzeit abruf-

bar sind, um Anfragen ohne Verzögerung bearbeiten zu können. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Landesinformationsstelle erfolgt dabei im Wege der Auftragsdatenverarbeitung.

Der ZMDB dient der Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs nach § 3 Abs. 1, im Übrigen verbleiben die Aufgaben nach dem BMG bei den kommunalen Meldebehörden.

Absatz 2 stellt aus datenschutzrechtlicher Sicht klar, dass für die Errichtung und den Betrieb des ZMDB durch die Landesinformationsstelle das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) gilt.

### **Zu § 3 Aufgaben der Landesinformationsstelle**

Absatz 1 konkretisiert den Aufgabenumfang in § 2 Abs. 1 und stellt dabei klar, dass die Landesinformationsstelle zunächst den durch § 39 Abs. 3 BMG vorgeschriebenen jederzeitigen automatisierten Abruf durch die in § 34 Abs. 4 BMG genannten Stellen, d. h. die Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden des Bundes und der Länder, aber auch den automatisierten Abruf von Daten durch andere öffentliche Stellen nach § 38 BMG sicherzustellen hat. Durch den Verweis, dass §§ 38 und 39 BMG für die Landesinformationsstelle entsprechend gelten, wird sichergestellt, dass ein automatisierter Abruf - insbesondere in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen ist - nur unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgt.

Nach § 23 Abs. 3 BMG ist die Meldebehörde des neuen Wohnorts im Falle eines Zuzugs (Zuzugsmeldebehörde) berechtigt, die bei der Meldebehörde des letzten früheren Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 BMG gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Die Bereitstellung des vorausgefüllten Meldescheins soll ebenfalls unmittelbar aus dem ZMDB heraus erfolgen, um eine synchrone Beantwortung des Abrufs durch die Zuzugsmeldebehörde - die anfordernde Meldebehörde erhält die Daten unmittelbar nach Abruf - sicherzustellen.

Die Aufgaben der Landesinformationsstelle beschränken sich nach Absatz 1 derzeit auf die Sicherstellung des automatisierten Abrufs von Daten aus dem ZMDB. Gleichwohl ist denkbar, dass auch in anderen Fachbereichen ein Bedarf entsteht, den die Landesinformationsstelle mit dem ZMDB effizienter als die Meldebehörden ausfüllen kann. Absatz 2 schafft daher die Möglichkeit, dass die Landesinformationsstelle weitere Aufgaben wahrnimmt, soweit diese durch Landesrecht bestimmt sind und die Kosten für den dabei entstehenden Aufwand gedeckt sind. Durch den Verweis auf § 2 Abs. 2 wird dabei klargestellt, dass die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Landesinformationsstelle auch in diesen Fällen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erfolgt.

Absatz 3 stellt klar, dass die Meldebehörden auch nach Inbetriebnahme des ZMDB eigenverantwortlich für die Aufgabenerfüllung nach § 2 BMG (Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden) zuständig sind. Lediglich in den Fällen, in denen die Landesinformationsstelle anderen öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Daten im Wege des automatisierten Abrufs aus dem ZMDB zur Verfügung stellt oder nach Absatz 2 mit

der Wahrnehmung weiterer Aufgaben betraut wird, sind die Meldebehörden von der Aufgabenerfüllung befreit.

#### **Zu § 4**

##### **Inhalt des Zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene**

Der Umfang der nach Absatz 1 im ZMDB zu speichernden Daten orientiert sich daran, welche Daten nach den §§ 38 und 39 BMG sowie für den vorausgefüllten Meldeschein nach § 23 Abs. 3 und 4 BMG automatisiert abgerufen werden dürfen (Erforderlichkeit) und umfasst dabei zunächst den Grunddatenkatalog des § 3 Abs. 1 BMG. Die in § 3 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten speichert die Meldebehörde zur Erfüllung konkreter fachspezifischer Aufgaben im Melderegister. Ausgehend von der Aufgabenstellung bedarf es eines automatisierten Abrufs dieser Daten nur in den Fällen der Nummern 4, 7 und 8. Dies sind

- die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes (Beschränkung des Geltungsbereichs des Personalausweises) getroffen worden ist,
- die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist, und
- die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung.

Nach § 55 Abs. 3 Satz 2 BMG dürfen zentrale Meldedatenbestände entsprechend § 4 Abs. 1 BMG mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Dies sind Hilfsmittel zur Führung automatisierter Register, die eine schnelle und sichere maschinelle Zuordnung von Daten ermöglichen. Die Ordnungsmerkmale dürfen das Geburtsdatum und das Geschlecht der meldepflichtigen Person enthalten.

Die Speicherung im ZMDB erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen jeweils getrennt nach Meldebehörden.

Absatz 2 enthält die Regelung zur Zweckbindung und stellt analog zu § 5 BMG klar, dass die im ZMDB gespeicherten Daten nur für den automatisierten Abruf nach den §§ 38 und 39 BMG sowie für die Bereitstellung des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23 Abs. 3 und 4 BMG durch die hierzu berechtigten öffentlichen Stellen verarbeitet und genutzt werden dürfen. Nimmt die Landesinformationsstelle nach § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs weitere Aufgaben wahr, gilt die Zweckbindung auch für die Erfüllung dieser Aufgaben.

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen der §§ 13 bis 16 BMG für die Aufbewahrung und die Löschung von Daten und Hinweisen sowie für das Anbieten von Daten an Archive auch für die im ZMDB gespeicherten Daten Anwendung finden. Damit wird sichergestellt, dass bei den kommunalen Melderegistern und dem ZMDB die gleichen Regelungen gelten.

**Zu § 5****Datenübermittlung der Meldebehörden an die Landesinformationsstelle**

Grundlage des ZMDB ist ein von den Meldebehörden zu liefernder Initialdatenbestand (Erstbefüllung). Absatz 1 legt dabei fest, dass der Initialdatenbestand an einem noch festzulegenden Stichtag aus den kommunalen Melderegistern erstellt wird und die zu diesem Zeitpunkt dort elektronisch gespeicherten aktiven und historischen Personendatensätze (Einwohnerinnen und Einwohner) umfasst.

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass die Aktualisierung des ZMDB mit den sich in den kommunalen Meldebehörden ergebenden melderechtlichen Änderungen (beispielsweise Zu- und Wegzüge, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen) mindestens einmal täglich erfolgt.

Die von den Meldebehörden eingehenden Änderungsmitteilungen bzw. Datensätze sind nach Absatz 3 vor Integration in den ZMDB regelmäßig auf Vollständigkeit und mit Blick auf die zu dieser Person bereits gespeicherten Daten auf Plausibilität bzgl. der melderechtlichen Vorgaben (Haupt- und Nebenwohnung, Familienstand etc.) zu prüfen. Stellt die Landesinformationsstelle fest, dass die von der Meldebehörde übermittelten Daten unvollständig, fehlerhaft oder unplausibel sind oder nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden können, sind diese zurückzuweisen und der Meldebehörde unter Angabe des Fehlers bzw. des festgestellten Problems zurückzugeben. Die Meldebehörde, die die Änderungsmitteilung erstellt und an den ZMDB übermittelt hat, ist in diesem Fall verpflichtet, diese - von der Landesinformationsstelle zurückgewiesenen Änderungsmitteilungen - unverzüglich zu prüfen. Nach Klärung des Sachverhalts ist der Landesinformationsstelle eine korrigierte Änderungsmitteilung zu übermitteln.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Landesinformationsstelle nicht befugt ist, im ZMDB Speicherungen, Änderungen oder Löschungen vorzunehmen, die nicht von den Meldebehörden initiiert wurden. Die Regelung macht zudem deutlich, dass es sich bei dem bei der Landesinformationsstelle geführten ZMDB um eine Spiegelung der Melderegister der kommunalen Meldebehörden handelt und die Meldebehörden für die Richtigkeit und Aktualität der zur Fortschreibung des ZMDB übermittelten Daten verantwortlich sind.

**Zu § 6****Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

§ 42 BMG lässt die Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu. Die Datenübermittlung erfolgt dabei nicht nur aus Gründen des kirchlichen Steuererhebungsrechts, sondern auch aus seelsorgerischen, diakonisch-karitativen und kulturellen Zwecken.

Durch Landesrecht darf bestimmt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 BMG genannten Daten übermittelt werden dürfen (§ 55 Absatz 2 BMG). Absatz 1 macht von dieser Regelungsbefugnis Gebrauch.

Die auf die Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften beschränkte Übermittlung des Ordnungsmerkmals nach § 4 Abs. 3 BMG dient der eindeutigen

Identifikation eines Übermittlungsfalls, soweit die Meldebehörde als die Daten übermittelnde Stelle oder die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft als die Daten empfangende Stelle Korrekturen bzw. Nachfragen zur Übermittlung hat.

Absatz 2 greift die Vorgabe aus § 42 Abs. 5 BMG auf, nach der eine Datenübermittlung nur zulässig ist, wenn eine durch Landesrecht zu bestimmende Behörde festgestellt hat, dass beim Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Eine entsprechende Regelung ist auch in § 30 Abs. 3 des geltenden MG LSA (alt) zu finden.

Für die Evangelischen Landeskirchen sowie die Römisch-Katholische Kirche hat das für den Datenschutz zuständige Ministerium dies gem. § 11 Abs. 4 Satz 2 DSG-LSA bereits festgestellt. Sollen auch an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften Daten übermittelt werden, ist das Vorliegen ausreichender Datenschutzmaßnahmen im Einzelfall von der Stelle, die um Übermittlung ersucht wird, zu überprüfen. Dies ist die jeweilige Meldebehörde.

## **Zu § 7**

### **Datenübermittlung an den Mitteldeutschen Rundfunk**

Die Regelung übernimmt die Vorschriften zur regelmäßigen Datenübermittlung an den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) aus dem geltenden MG LSA (alt) und passt sie an die Formulierung im BMG an.

Nach Umstellung auf einen wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag ist der Familienstand zur Ermittlung der beitragspflichtigen Person nicht mehr erforderlich, so dass dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung getragen und auf die Übermittlung dieser Daten verzichtet wird. Entfallen sind daneben die Regelungen im bisherigen Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, die sich auf den Anwendungsbereich des Rundfunkgebührenstaatsvertrages beziehen und zwischenzeitlich gegenstandslos geworden sind.

Nach § 11 Abs. 4 Satz 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages dürfen die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre im Melderegister gespeichert ist, nicht übermittelt werden. Die bisherige Regelung, nach der dem MDR auch die Tatsache einer Übermittlungssperre ohne Angabe des Grundes zu übermitteln ist, läuft somit leer und hat daher ebenfalls keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden.

Unverändert beibehalten werden die Regelungen zur Datenübermittlung im Falle einer Namensänderung und zur Erstattung der den Meldebehörden durch das Verfahren entstehenden Kosten (Auslagen). Eine Gebührenerhebung kommt dagegen nach § 34 Abs. 6 BMG nicht in Betracht, da es sich um eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handelt.

## **Zu § 8**

### **Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten**

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Öffnungsklausel des § 30 Abs. 3 BMG, nach der die Länder durch Landesrecht bestimmen können, dass für die Feststellung der Höhe von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere als die in § 30 Abs. 2 BMG genannten Daten mit dem Meldeschein erhoben werden dürfen.

Absatz 1 trägt dabei § 9 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) Rechnung und stellt klar, dass zum Zwecke der Erhebung der Kurtaxe auch der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift mitreisender Angehöriger auf dem besonderen Meldeschein erhoben und der hierfür zuständigen Behörde (Gemeinde) übermittelt werden dürfen. Dabei ist sicherzustellen, dass die beherbergten Personen hierauf besonders hingewiesen werden.

Um die Angaben der Beherbergungsstätten zu den nach § 9 Abs. 2 KAG-LSA zahlungspflichtigen Personen im Bedarfsfall überprüfen zu können, macht Absatz 2 von der Regelungsbefugnis des § 30 Abs. 4 Satz 2 BMG Gebrauch und legt fest, dass die besonderen Meldescheine nicht nur den dort aufgeführten Polizei- und Sicherheitsbehörden, sondern auch den für die Erhebung der Kurtaxe zuständigen Stellen (Gemeinden) zur Aufgabenerfüllung zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

## **§ 9 Verordnungsermächtigungen**

§ 9 bildet die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen. Im Gesetz wird von detaillierten Verfahrensregelungen zur Einrichtung und Führung des ZMDB, zur Kommunikation der Meldebehörden mit der Landesinformationsstelle sowie zu den Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf beim ZMDB erfolgen darf, abgesehen, da diese Regelungen wegen der technischen Entwicklung im IKT-Bereich - insbesondere zum Zugriffsmanagement der zum Abruf berechtigten Stellen und der Kommunikation in sicheren Netzen - einem erhöhten Änderungsbedarf unterliegen.

Durch die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen unter Nummern 1 und 2 wird dem Rechnung getragen. Ebenso können die sich aus den Beratungen der Bund-/Länder-Fachgremien zum BMG und zum Datensatz für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) ergebenden Verfahrensvorschläge für technische Standards beim länderübergreifenden Datenabruf zeitnah umgesetzt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der landestypischen Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt notwendig ist.

Datenabrufe durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder, soweit sie länderübergreifend erfolgen, werden vom Bund auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 56 Abs. 1 Nr. 3 BMG in einer noch zu erlassenden Bundesmeldedatenabrufverordnung geregelt. Die Verordnungsermächtigung in § 9 Nr. 2 des Gesetzentwurfs ist dem Wortlaut dieser Verordnungsermächtigung nachgebildet und beschränkt sich dabei darauf, die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf aus dem ZMDB erfolgen darf, in den Fällen festzulegen, in denen es sich um landesinterne Abrufe handelt. Dabei sind dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität) nach § 6 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt zu treffen. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn das Datenaustauschformat OSCI-XMeld und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport verwendet werden.

Einer Erwähnung des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23 Abs. 3 und 4 bedarf es an dieser Stelle ebenfalls nicht, da das Verfahren des Datenabrufs durch die Meldebehörde des Zuzugsortes in der Neufassung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) bundesweit einheitlich geregelt wird.

Die Verordnungsermächtigungen in den Nummern 3 bis 5 dienen dazu, bei entsprechendem Bedarf den Kreis der nach § 39 Abs. 3 BMG privilegierten öffentlichen Stellen des Landes zu erweitern und auf eine notwendig werdende Ergänzung der in § 38 Abs. 5 BMG aufgeführten Daten sowie der Auswahldaten für den Abruf praxisgerecht und zeitnah reagieren zu können.

Da die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 32 Abs. 2 MG LSA (alt) erlassene Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA), die bereits heute regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen des Landes vorschreibt oder zulässt, mit Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 gegenstandslos wird, enthält Nummer 6 eine § 32 Abs. 2 MG LSA (alt) nachgebildete Ermächtigungsgrundlage für eine Datenübermittlungsverordnung. Damit hat das für Melderecht zuständige Ministerium wie bisher die Befugnis, den Umfang der Datenübermittlungen, die Empfänger von Meldedaten sowie das Verfahren zu regeln. Dabei sind dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität) nach § 6 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt zu treffen. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn das Datenaustauschformat OSCI-XMeld und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport verwendet werden.

## **Zu § 10**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten der Einwohnerinnen und Einwohner i. S. d. Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt berührt. Die Vorschrift entspricht dabei dem Zitiergebot nach Artikel 20 Abs. 2 der Landesverfassung.

## **Zu Artikel 2 Folgeänderung**

Die sich aus Artikel 2 ergebende Folgeänderung im Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren enthält lediglich redaktionelle Anpassungen an die geänderten melderechtlichen Vorschriften.

## **Zu Artikel 3 Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom)**

### **Zu Nummer 1:**

Die Aufhebung von § 1 Abs. 1 Nr. 8 AllgZustVO-Kom trägt der veränderten Zuständigkeitsregelung im Gesetz zum Schutze der Auswanderer und Auswanderinnen (Auswandererschutzesetz - AuswSG) vom 12. März 2013 Rechnung. Danach obliegt die Ausführung dieses Gesetzes nach § 3 Abs. 1 ausschließlich dem Bundesverwaltungsamt. Das AuswSG ist am 19. März 2013 in Kraft getreten, so dass die bisherige Zuständigkeitsregelung in § 1 Abs. 1 Nr. 8 AllgZustVO-Kom, die das Ge-

nehmungungsverfahren für die gewerbliche Auswandererberatung in Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städte übertragen hatte, aufzuheben ist.

#### **Zu Nummer 2:**

Nach der mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis zum 1. November 2010 erfolgten Rechtskonsolidierung im Ausweisrecht bedarf auch die landesrechtliche Regelung zur sachlichen Zuständigkeit der Personalausweisbehörden einer Anpassung an das Personalausweisrecht des Bundes. Die Aufnahme der neuen Nummer 2a trägt dem Rechnung. Sie überführt die bisherige Zuständigkeitsregelung im Ausweisrecht in die AllgZustVO-Kom und ermöglicht damit gleichzeitig eine Aufhebung des weitgehend gegenstandslosen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise in Artikel 4.

#### **Zu Artikel 4 Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise**

Mit Artikel 4 wird das nach der mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis zum 1. November 2010 erfolgten Rechtskonsolidierung im Ausweisrecht und Überführung der bisherigen Zuständigkeitsregelung in die AllgZustVO-Kom gegenstandslose Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise aufgehoben.

#### **Zu Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und bestimmt, dass das Gesetz mit Ausnahme der Vorschriften des Artikels 1 §§ 1, 6 bis 8 sowie Artikel 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Die übrigen Vorschriften treten wie das BMG am 1. November 2015 in Kraft.